

DJK Rheinkraft Neuss 1914 e.V.

Ludwig-Wolker-Sportanlage, Jean-Pullen-Weg, 41464 Neuss

Geschäftszeit: Dienstags 17.30-19.30 Uhr, Tel.-Geschäftszimmer: 02131/49261 o. Platzwart: 02131/44700

Beitragsordnung

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag unaufgefordert, fristgerecht zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Um eine fristgerechte Beitragszahlung zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§2

Die Höhe des Beitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Familienermäßigung ist möglich. In besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Ermäßigungen auszusprechen.

§3

Die Höhen des Beitrages richtet sich nach den folgenden Gruppen

a)	Schüler / Studenten / Auszubildende mit Nachweis	72 Euro/Jahr
b)	Mitglieder über 18 Jahre	96 Euro/Jahr
c)	Fördermitglieder mit Spendenbescheinigung	mind. 100,- EUR/Jahr
d)	Passive Mitglieder	50 Euro/Jahr
e)	Aufnahmegebühr (einmalig)	5 Euro/Jahr (entfällt bei Fördermitgliedern)
f)	Sportpflichtversicherung	2 Euro/Jahr (entfällt bei Fördermitgliedern)

Stichtag für die Bemessung der Beitragsgruppen a) und b) ist jeweils der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Beitragshöhe wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2008 beschlossen.

§4

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu entrichten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Austrittserklärungen bei aktiven sportführenden Mitgliedern sind per Einschreiben, im übrigen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§5

Wer bis zum 1. Mai des laufenden Jahres mit dem Beitrag rückständig ist, erhält entsprechende Mahnungen. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes und sind mit dem Rückstand zu entrichten, wobei für die Verbuchungen des eingegangenen Beitrages die Mahnkosten Vorrang gegenüber dem Beitragsrückstand haben.

§6

Nach fruchtlosem Ablauf des Mahnverfahrens erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Die rückständigen Beiträge sowie die Mahnkosten werden durch ein ordentliches Gericht eingezogen.

Diese Beitragsordnung ist ab dem 01. Januar 2014 gültig.